

# **Antwort**

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 754  
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)  
Drucksache 8/1947

## **Stand des Waffenbesitzes und Umgang mit dem Waffenbesitz in Brandenburg**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: In den letzten Monaten gab es sich häufige Medienberichte über den Anstieg von Gewaltdelikten unter Waffeneinsatz, die sich insbesondere auch wahrnehmbar im öffentlichen Raum ereigneten. Als Erklärungen dafür wurden u.a. der gestiegene legale und illegale Waffenbesitz sowie die Bildung von konkurrierenden kriminellen Strukturen angegeben. In Reaktion auf diese Entwicklung hat bspw. das Land Berlin eine qualitativ und quantitativ erhöhte Kontrolldichte angekündigt. In Zeiten gesellschaftlicher Verunsicherung, zunehmender Radikalisierung und Verrohung einerseits, wachsendem Waffeninteresse andererseits müssen die zuständigen Behörden in der Lage sein, ihre Kontroll- und Aufsichtspflichten auch praktisch durchzusetzen.

Frage 1: Wie haben sich die Waffenbesitzzahlen (d.h. Anzahl der großen Waffenscheine und damit verbundene die Anzahl der damit legalen Schusswaffen) im Land Brandenburg von 2015 bis 2025 entwickelt (Bitte um tabellarische Aufstellung)? Es wird um insgesamt und getrennte Auflistung der registrierten Schusswaffen und der Waffen in privaten Haushalten gebeten.

zu Frage 1: Den Begriff „große Waffenscheine“ kennt das Waffenrecht nicht, so dass hierzu keine Antwort möglich ist.

Für das Land Brandenburg weist das Nationale Waffenregister (NWR) zum jeweiligen Stichtag (31. Dezember) folgende Daten zu natürlichen Personen mit einer Anschrift im Bundesland Brandenburg aus, die im Besitz einer Waffe oder eines Waffenteils sind.

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl natürlicher Personen mit Waffe/n oder Waffenteil/en</b>
2015	25.921
2016	26.009
2017	26.654
2018	27.111
2019	27.547
2020	28.519
2021	28.894
2022	29.051

Jahr	Anzahl natürlicher Personen mit Waffe/n oder Waffenteil/en
2023	29.290*
2024	29.772
06/2025	29.936

\*Hinweis: Durch zentrale Maßnahmen der NWR-Datenbereinigung können sich angefragte Statistikkennzahlen im Vergleich zum Zeitraum vor März 2023 verringert haben.

Frage 2: Wie viele erlaubnispflichtige Schusswaffen haben sich nach der Antwort zu Frage 1 in den Jahren 2015 bis 2025 legal in Privathaushalten im Land Brandenburg befunden?

zu Frage 2: Für das Land Brandenburg weist das Nationale Waffenregister zum jeweiligen Stichtag (31. Dezember) folgende Daten zu Schusswaffen aus, die sich in Privathaushalten befinden:

Jahr	Anzahl der erlaubnispflichtigen Schusswaffen im Privatbesitz
12/2015	123.406
12/2016	126.003
12/2017	122.033
12/2018	125.028
12/2019	128.362
12/2020	126.499
12/2021	129.391
12/2022	131.372
12/203	133.641*
12/2024	136.402
06/2025	137.802

\*Hinweis: Durch zentrale Maßnahmen der NWR-Datenbereinigung können sich angefragte Statistikkennzahlen im Vergleich zum Zeitraum vor März 2023 verringert haben.

Frage 3: Wie viele Kontrolle erlaubnispflichtiger Schusswaffen (für a) insgesamt und b) in Privathaushalten bzw. bei Menschen mit Waffenbesitzkarten) haben in den Jahren 2015 bis 2025 stattgefunden und in wie vielen Fällen kam es a) insgesamt zu Beanstandungen, b) zur Aufhebung oder Einschränkung der Erlaubnis und c) zum Einzug von Schusswaffen?

zu Frage 3: Die Kontrolle der Aufbewahrung stellt in Abgrenzung zu den Pflichtaufgaben der regelmäßigen Überprüfung der Zuverlässigkeit und Eignung sowie des Bedürfnisses der Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse, keine Pflichtaufgabe dar.

Der Bundesgesetzgeber hat den Pflichtaufgaben der Waffenbehörde einen Vorrang gegenüber den Aufbewahrungskontrollen zugewiesen. § 36 des Waffengesetzes verpflichtet Besitzer von Waffen und Munition, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Abhandenkommen und Missbrauch zu verhindern. Daneben verpflichtet die Norm die Besitzer, der zuständigen Behörde Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden. Die Kontrolle der sicheren Aufbewahrung wird vom Gesetzgeber, anders als die Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung, die aktiv als Aufgabe der Waffenbehörde inklusive gesetzlicher Fristen zu Wiederholungsüberprüfungen statuiert wird, nicht als prioritär zu erfüllende Aufgabe der Waffenbehörde geregelt.

Im Ergebnis ist die Waffenbehörde verpflichtet, zunächst alle Pflichtaufgaben fristgerecht wahrzunehmen, da diese besonders sicherheitsrelevant sind. Erst danach können Aufbewahrungskontrollen in dem Umfang wahrgenommen werden, der nach Erfüllung der Pflichtaufgaben verbleibt.

Auch eine durchgeführte Aufbewahrungskontrolle spiegelt exakt den jeweiligen Zeitpunkt der Kontrolle wider. Ob ein Besitzer von Waffen und Munition vorher und/oder nachher und an allen anderen Tagen, an denen er nicht kontrolliert wird, die Regelungen zur sicheren Aufbewahrung einhält, findet keine Berücksichtigung. Dies hat der Gesetzgeber insoweit in Kauf genommen, denn nur solche Personen erhalten Zugang zu Waffen und Munition, die die strengen Voraussetzungen zur Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis erfüllen. Bei diesen Personen geht der Gesetzgeber davon aus, dass sie die gesetzlichen Vorkehrungen der Aufbewahrung einhalten.

Erfolgte Aufbewahrungskontrollen im Land Brandenburg in den Jahren 2020 bis 2024:

Jahr	Erfolgte Aufbewahrungskontrollen
2020	514
2021	676
2022	261
2023	481
2024	680

Daten zu durchgeführten Aufbewahrungskontrollen vor dem Jahr 2020 sowie zu der weitergehenden Fragestellung liegen nicht vor.

Frage 4: Wie viele Kontrollen zu Frage 3 waren unangekündigt und in wie vielen Fällen verliefen die Kontrollen fruchtlos (mangels Anwesenheit der Waffenbesitzkarteninhaber oder mangels Zugangs)? In wie vielen dieser fruchtlosen Kontrollen hat es Nachkontrollen und final erfolgreiche Kontrollen gegeben?

zu Frage 4: Entsprechende Daten liegen nicht vor.

Frage 5: In wie vielen Fällen hat es in der Zeit von 2015 bis 2025 a) insgesamt und b) aufgrund oder im Nachgang der Kontrollen nach Fragen 3 und 4 a) Ordnungswidrigkeiten und b) Widerrufsverfahren mit dem Ziel der Entziehung der Waffen gegeben und c) mit welchem Ergebnis?

zu Frage 5:

a) Ordnungswidrigkeitenverfahren

Eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich. In der Zentralen Bußgeldstelle der Polizei des Landes Brandenburg werden alle waffenrechtlichen Ordnungswidrigkeiten in einem Sachgebiet zusammengefasst bearbeitet. Eine statistische Unterscheidung beziehungsweise Trennung von ordnungswidrigen Sachverhalten mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen und erlaubnisfreien Schusswaffen oder sonstigen Gegenständen erfolgt nicht.

**b) Widerrufsverfahren**

Eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich.

Frage 6: Wie haben sich die einschlägigen strafrechtlichen Deliktzahlen in Bezug auf Waffenbesitz und Waffeneinsatz im Kontext von Straftaten (gegliedert nach Strafanzeigen, Straf- und Bußgeldverfahren sowie Verurteilungen) in Brandenburg in den Jahren 2015 bis 2025 entwickelt?

zu Frage 6: Mangels Klarstellung wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellung auf Waffen im Sinne von § 1 Absatz 2 und 4 des Waffengesetzes in Verbindung mit Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 und 2 bezieht.

Die Beantwortung erfolgt auf Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine koordinierte Länderstatistik mit bundesweit einheitlichen "Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik". Die PKS ist eine sogenannte Ausgangsstatistik. Das bedeutet, dass in ihr nur die der Polizei bekannt gewordenen und durch sie endbearbeiteten Straftaten, einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche und der vom Zoll bearbeiteten Rauschgiftdelikte, abgebildet werden. Eine statistische Erfassung erfolgt bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Eine Dunkelfeldanalyse ist nicht möglich.

Die statistische Erfassung eines Falles erfolgt – soweit die Erfassungsvoraussetzungen gemäß den PKS-Richtlinien gegeben sind – mit Abschluss der polizeilichen Ermittlungen durch die für die Endbearbeitung zuständige Dienststelle, bei endgültiger Abgabe der entstandenen Ermittlungsvorgänge beziehungsweise des Schlussberichts an die Staatsanwaltschaft. Die statistische Erfassung gibt somit die polizeiliche Tatbewertung zu diesem Zeitpunkt wieder.

Gemäß Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder mit dem Bundesministerium des Innern (IMK) vom 5. Dezember 2002 soll eine unterjährige Veröffentlichung der PKS-Daten unterbleiben. Bei der Betrachtung unterjähriger Entwicklungen können verfahrensbedingte Verschiebungen des statistischen Erfassungszeitpunktes in der PKS zu einer Verzerrung der Kriminalitätsentwicklung führen. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass die PKS-Zahlen eines Berichtsjahres am Anfang des darauffolgenden Jahres endgültig feststehen und unterjährig erhobene Daten nicht vollständig valide sind.

Daher können zum jetzigen Zeitpunkt keine Daten für das Jahr 2025 zur Verfügung gestellt werden.

Der illegale Waffenbesitz im Kontext des Waffengesetzes wird im PKS-Schlüssel 726200 (Straftaten gegen das Waffengesetz) mit abgebildet, wobei zu beachten ist, dass hier zwischen den einzelnen Paragraphen des Gesetzes nicht differenziert werden kann.

a) In den Jahren von 2015 bis 2024 wurden bei der Polizei des Landes Brandenburg Fälle von strafrechtlichen Sachverhalten gegen das Waffengesetz wie folgt registriert:

Jahr	Erfasste Fälle
2015	1.507
2016	1.622

Jahr	Erfasste Fälle
2017	1.806
2018	1.794
2019	1.952
2020	1.564
2021	1.339
2022	1.662
2023	1.879
2024	2.095

b) Waffeneinsatz im Kontext von Straftaten

Der Waffeneinsatz im Kontext von Straftaten wird mittels der in der PKS strukturiert erfassenen „Art der Waffenverwendung“ („Schusswaffe geschossen“ beziehungsweise „Schusswaffe gedroht“) und dem Phänomen „Messerangriff“ dargestellt.

Bei der Art der Waffenverwendung ist zu beachten, dass jeweils nur ein Merkmal erfasst wird. In Fällen, bei denen sowohl geschossen als auch gedroht wird, wird das höherwertigere Merkmal „geschossen“ erfasst (Vorrangregelung). Deliktisch ist die Art der Waffenverwendung auf strafrechtlich einschlägige Straftatenschlüssel eingegrenzt, für die eine Waffenverwendung plausibel ist.

In den Jahren 2015 bis 2019 wurden folgende Einsätze mit Waffen (Schusswaffen und Messer) in der PKS, losgelöst von den Straftaten nach dem Waffengesetz, erfasst.

Jahr	erfasste Fälle		
	gesamt	gedroht	geschossen
2015	132	70	62
2016	173	93	80
2017	210	74	136
2018	198	93	105
2019	212	88	124
2020	224	86	138
2021	186	74	112
2022	182	70	112
2023	239	69	170
2024	239	83	156

Seit dem 1. Januar 2020 erfolgt eine standardisierte Erfassung von Messerangriffen. Diese sind bundeseinheitlich definiert:

„Messerangriffe im Sinne der Erfassung von Straftaten sind solche Tathandlungen, bei denen der Angriff mit einem Messer unmittelbar gegen eine Person angedroht oder ausgeführt wird. Das bloße Mitführen eines Messers, reicht hingegen für eine Erfassung als Messerangriff nicht aus. Bei gemeinschaftlich begangenen Taten (auch bei reinen Bedrohungen) mit unterschiedlichen Tatmitteln reicht mindestens ein Täter mit „Messerangriff“ für die Erfassung des Fallattributs aus.“

Deliktisch wurden die Messerangriffe auf strafrechtlich einschlägige Straftatenschlüssel mit Gewaltbezug eingegrenzt (siehe gültigen Straftatenkatalog Plausibilität M „Messerangriff“).

In den Jahren 2020 bis 2024 wurden folgende Einsätze mit Messern in der PKS, losgelöst von den Straftaten nach dem Waffengesetz erfasst:

Jahr	Erfasste Fälle
2020	621
2021	680
2022	693
2023	680
2024	793

c) Ordnungswidrigkeitenverfahren

Eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung kann nicht erfolgen. Es wird auf die Antwort a) zu der Frage 5 verwiesen.

d) Strafverfahren

Soweit die Fragestellung nach einschlägigen strafrechtlichen Deliktszahlen in Bezug auf Waffenbesitz und Waffeneinsatz im Kontext von Straftaten in Brandenburg in den Jahren 2015 bis 2025 abzielt, kann ausschließlich die Anzahl der Ermittlungsverfahren gegen namentlich bekannte Beschuldigte (Js-Eingänge) und entsprechende Verurteilungen allein oder auch wegen einer Straftat nach den §§ 51, 52 des Waffengesetzes aus den Jahren 2020 bis 2025 mitgeteilt werden.

Soweit die Fragestellung sich auch auf die Anzahl der einschlägigen strafrechtlichen Deliktszahlen in Bezug auf Waffenbesitz und Waffeneinsatz im Kontext von anderen Straftaten bezieht, wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei den Verfahrenseingangszahlen als auch bei den entsprechenden Verurteilungen eine Abfrage zu der Anzahl der Verfahren beziehungsweise Verurteilungen wegen Waffeneinsatzes im Zusammenhang mit anderen Straftaten nicht möglich ist, soweit die §§ 51, 52 des Waffengesetzes nicht ausdrücklich in den entsprechenden Datenbanken erfasst sind. Bei Ermittlungsverfahren kann in der Datenbank ausschließlich das schwerste Delikt abgefragt werden. Hinsichtlich der Verurteilungen ist die Abfrage ebenfalls auf solche, die die Vorschriften der §§ 51, 52 des Waffengesetzes enthalten, beschränkt worden. Eine weitergehende Auskunft nach Verurteilungen wegen aller denkbarer Delikte, die einen Waffenbesitz oder -einsatz im Zusammenhang mit einer Straftat voraussetzen (zum Beispiel §§ 224 Absatz 1 Nummer 2, 244 Absatz 1 Nummer 1a, 250 Absatz 1 Nummer 1a, Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 des Strafgesetzbuches, § 30a Absatz 2 Nummer 2 des Betäubungsmittelgesetz), kann nicht erteilt werden.

Vor dem Hintergrund stellt sich die Entwicklung der bei den Staatsanwaltschaften gegen namentlich bekannte Beschuldigte geführten Verfahren in den Jahren 2020 bis 2025 (Stand: 7. November 2025) wie folgt dar:

Jahr	Anzahl Js-Eingänge (Beschuldigte) unter anderem nach §§ 51, 52 WaffG
2020	2.627
2021	2.218

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl Js-Eingänge (Beschuldigte) unter anderem nach §§ 51, 52 WaffG</b>
2022	2.499
2023	2.791
2024	3.076
2025	2.743
<b>Insgesamt</b>	<b>15.954</b>

Zu den strafrechtlichen Verurteilungen liegen (Stand: 7. November 2025) folgende Zahlen vor:

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl der Verurteilungen (Verurteilte) unter anderem nach §§ 51, 52 WaffG</b>
2020	439
2021	410
2022	427
2023	410
2024	413
2025	274
<b>Insgesamt</b>	<b>2.373</b>

Daten zu entsprechenden Bußgeldverfahren werden nicht erhoben.